

das Demokratieprinzip des Grundgesetzes an die organisatorische Struktur der vom Volk ausgehenden Staatsgewalt stellt.

Das Lippeverbandsgesetz und Emschergenossenschaftsgesetz sehen detaillierte gesetzliche Vorgaben für die Aufgaben der Selbstverwaltungseinheiten, für die Schaffung der Verbands- und Genossenschaftsorgane und zu deren Handlungsbefugnissen vor. Beide Gesetze regeln weiter detailliert und umfassend die staatliche Aufsicht, die neben der Rechtsaufsicht auch Ansätze einer Fachaufsicht einschließt. Dies wird in der Entscheidung im Einzelnen ausgeführt.

Schließlich verstoßen auch die Regelungen über die Arbeitnehmermitbestimmung nicht gegen das Demokratieprinzip. Die Mitbestimmung von Arbeitnehmern in der Selbstverwaltung ist grundsätzlich vereinbar mit dem im Demokratiegebot wurzelnden Grundgedanken der Beteiligung Betroffener bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Gerechtfertigt ist jedenfalls die eingeschränkte Beteiligung der Arbeitnehmer zur Wahrung ihrer Belange und zur Mitgestaltung ihrer Arbeitsbedingungen. Eine Beteiligung Nichtbetroffener – unter Einschränkung des Prinzips der Betroffenenbeteiligung – kann durch eine angestrebte Steigerung der Wirksamkeit der öffentlichen Aufgaben gerechtfertigt sein. Deshalb kann es im Bereich der funktionalen Selbstverwaltung zulässig sein, zur Effektivitätssteigerung Arbeitnehmervertreter in Leitungsorgane der jeweiligen Körperschaft zu berufen und ihnen sowie auch externen Vertretern die Beteiligung an der allgemeinen Aufgabenerfüllung zu eröffnen.

Auch im Übrigen sind die vom BVerwG zur Prüfung gestellten Vorschriften des Lippeverbandsgesetzes und des Emschergenossenschaftsgesetzes mit dem Grundgesetz vereinbar. Ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip sowie eine Verletzung von Art. 2 I GG liegen nicht vor.

BVerfG: Zur 5%-Sperrklausel bei Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein*

Der Zweite Senat des BVerfG hat die Anträge der PDS, Landesverband Schleswig-Holstein, die sich gegen die Beibehaltung der 5%-Sperrklausel bei Kommunalwahlen richteten, einstimmig als unzulässig verworfen¹.

1. Dem Landesorganstreitverfahren liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Das Kommunalwahlrecht in Schleswig-Holstein sieht seit 1959 die 5%-Sperrklausel bei Kommunalwahlen vor. Sämtliche zwischen 1992 und 2000 verabschiedeten Änderungen der Kommunalverfassung und des Kommunalwahlgesetzes hatten die Sperrklausel unberührt gelassen. Den Antrag der FDP-Fraktion vom 17. 5. 2001, der Landtag möge die Landesregierung auffordern, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vorzulegen, das neben weiteren Änderungen die 5%-Sperrklausel abschafft, lehnte der Landtag am 19. 6. 2002 ab. Auf Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen beschloss der Landtag das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 10. 10. 2001. Danach werden die am 1. 4. 2003 beginnende Wahlperiode einmalig verlängert und der Wahltermin auf den Monat Mai verschoben. Die 5%-Sperrklausel blieb unberührt. Die PDS macht als Antragstellerin mit ihrer Organklage geltend, der Antragsgegner habe ihr Recht auf Wahlgleichheit und Chancengleichheit verletzt. Er hätte bei der Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes durch das Gesetz vom 10. 10. 2001 die 5%-Sperrklausel jedenfalls überprüfen müssen, statt sie ohne hinreichende Begründung beizubehalten.

2. Aus den Gründen der Entscheidung ergibt sich im Wesentlichen: Mit ihren Haupt- und Hilfsanträgen greift die Antragstellerin ein gesetzgeberisches Unterlassen an. Der Antragsgegner hat mit der Beschlussfassung über die Gesetzesänderung weder ausdrücklich noch dem Sinne nach zum Ausdruck gebracht, die Sperrklausel aufrechterhalten zu wollen. Das Änderungsgesetz vom 10. 10. 2001 regelt ausschließlich die einmalige Verlängerung der Wahlperiode und die Verschiebung des Wahltermins auf den Monat Mai. Die Sperrklausel wird davon nicht berührt. Diese war lediglich Gegenstand des mit diesem Gesetzgebungsvorhaben in keinem Zusammenhang stehenden Entschließungsantrags der FDP-Fraktion. Die Ablehnung dieses Antrags durch den Antragsgegner hat die Antragstellerin mit ihrer Organklage nicht angegriffen.

Angriffsgegenstand kann auch nicht die Sperrklauselregelung selbst sein. Als Gegenstand eines Organstreitverfahrens kommt allenfalls der Erlass der Norm in Betracht. Dieser wird jedoch von der Antragstellerin nicht angegriffen. Sie rügt vielmehr ein erst nach

Erlass der Norm zu Tage getretenes gesetzgeberisches Unterlassen. Damit stellt sich die bislang vom BVerfG noch nicht entschiedene Frage, unter welchen Voraussetzungen eine bloße Untätigkeit des Gesetzgebers im Wege des Organstreitverfahrens angreifbar ist. Dies bedarf jedoch auch hier keiner abschließenden Antwort. Denn die Organklage der antragsbefugten Antragstellerin ist jedenfalls wegen Fristversäumung unzulässig.

Die Antragstellerin hat Umstände, auf Grund derer der Antragsgegner nach dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien zur Aufhebung, Änderung oder Überprüfung der Sperrklauselregelung im Kommunalwahlrecht des Landes Schleswig-Holstein hätte verpflichtet sein können, nicht dargelegt. Sie beruft sich lediglich auf allgemein-politische Anliegen einzelner Fraktionen. Der Antragsgegner ist nicht schon deshalb verpflichtet, die Einführung einer Sperrklausel zu unterlassen oder diese aufzuheben, weil andere Länder ohne sie auskommen. Bei der Beurteilung der Sperrklausel sind die Verhältnisse im Lande Schleswig-Holstein maßgebend. Die Antragstellerin ist jedoch deshalb antragsbefugt, weil sich der normative Rahmen der Sperrklausel durch eine im Jahr 1995 beschlossene Änderung des kommunalen Verfassungsrechts verändert hat. Mit ihr wurde neben anderem die Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeister und der Landräte eingeführt. Dadurch könnte eine Überprüfungs- und Nachbesserungspflicht des Antragsgegners begründet worden sein, die im Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses über das hier in Rede stehende Gesetz vom 10. 10. 2001 fortbestand.

Die Frist zur Geltendmachung einer derartigen Rechtsverletzung ist jedoch abgelaufen. Die Frist bezweckt, im Organstreitverfahren angreifbare Rechtsverletzungen im Interesse der Rechtssicherheit nach einer bestimmten Zeitspanne außer Streit zu stellen. Der Antragsteller hat das Gesetz zur Änderung des kommunalen Verfassungsrechts vom 22. 12. 1995 am 11. 1. 1996 verkündet. Damit hat er es erkennbar abgelehnt, die Regelung über die Sperrklausel aufzuheben, abzumildern oder zu überprüfen. Ändert der Gesetzgeber die Vorschriften, die bisher zur Begründung der Sperrklausel dienten, so bringt er damit zum Ausdruck, dass er die Rechtslage, die er durch die Rechtsänderung herbeiführt, nicht für verfassungswidrig hält und sich zu weiteren Rechtsänderungen nicht veranlasst sieht. Wahlgesetze und wahlrechtlich bedeutsame Maßnahmen oder Unterlassungen des Gesetzgebers betreffen unmittelbar den verfassungsrechtlichen Status der Parteien. Die mit der Verkündung des Gesetzes vom 22. 12. 1995 in Lauf gesetzte sechsmonatige Frist war bei Eingang der Organklage der Antragstellerin im März 2002 verstrichen. Sämtliche anderen zwischen Dezember 1995 bis Oktober 2001 verabschiedeten Änderungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalverfassung hatten keine Auswirkungen auf die Sperrklauselregelung.

* Pressemitteilung Nr. 41/2003 des BVerfG.

1) BVerfG, Beschl. v. 11. 3. 2003 – 2 BvK 1/02.

BVerfG: Zur Strafbarkeit des unerlaubten Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland*

Wird einem Ausländer die Straftat des unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet nach § 92 I Nr. 1 AuslG vorgeworfen, müssen die Strafgerichte von Verfassungs wegen selbstständig prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer ausländerrechtlichen Duldung im Tatzeitraum gegeben waren. Dies entschied die 3. Kammer des Zweiten Senats mit Beschluss vom 6. 3. 2003 auf die – erfolgreiche – Verfassungsbeschwerde eines syrischen Staatsangehörigen (Beschwerdeführer), der mit gefälschtem Reisepass in die Bundesrepublik Deutschland eingereist war und seine eigenen Identitätspapiere bewusst im Heimatland zurückgelassen hatte¹. Die zu Grunde liegenden Entscheidungen der Strafgerichte wurden aufgehoben, und die Sache an das Ausgangsgericht zurückverwiesen.

1. Es geht um folgenden Sachverhalt: Der 1998 eingereiste Beschwerdeführer blieb mit seinem Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ohne Erfolg. Obwohl er vollziehbar ausreisepflichtig war, wurde seine Abschiebung seitens der Ausländerbehörde nicht in die Wege geleitet. Die Beschaffung eines Heimreisedokuments verzögerte sich mangels Vorliegens der notwendigen

* Pressemitteilung Nr. 19/2003 des BVerfG.

1) BVerfG, Beschl. v. 6. 3. 2003 – 2 BvR 397/02.